



Sachstand

Zur Rolle religionswissenschaftlicher und staatskirchenrechtlicher Expertise im Prozess der rechtlichen Anerkennung des Islams in Deutschland

Darstellung der Veröffentlichungspraxis verschiedener
Landesregierungen

Zur Rolle religionswissenschaftlicher und staatskirchenrechtlicher Expertise im Prozess der rechtlichen Anerkennung des Islams in Deutschland

Darstellung der Veröffentlichungspraxis verschiedener Landesregierungen

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 053/16
Abschluss der Arbeit: 10. November 2016
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Zur Nutzung wissenschaftlicher Expertise im Rahmen des Anerkennungsverfahrens	5
2.1.	Hamburg/Bremen/Schleswig-Holstein	5
2.2.	Rheinland-Pfalz	6
2.3.	Hessen	6
2.4.	Niedersachsen	7
2.5.	Nordrhein-Westfalen	8
3.	Literatur	10

1. Einleitung

Mit der Institutionalisierung muslimischen Lebens in Deutschland geht es nicht zuletzt um das Verhältnis muslimischer Religionsgemeinschaften zum deutschen Staat. Insgesamt geht es darum, das Verhältnis zwischen dem deutschen Staat und den in Deutschland lebenden Muslimen auf eine **tragfähige Grundlage** zu stellen. Angestrebt wird insbesondere, den Dialog zwischen Staat und Muslimen zu verbessern und damit auch einen Beitrag für die **gesellschaftliche und religionsrechtliche Integration** der Muslime und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zu leisten. Erwartet wird zugleich, dass auf diesem Weg der gesellschaftlichen Polarisierung und Segregation entgegengewirkt werden kann. Seit einigen Jahren sind in diesem Zusammenhang auf der Ebene der Länder – in durchaus differierender Intensität – **Kooperationen zwischen Staat und islamischen Organisationen** begonnen worden.¹ Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, hat sich die Integration des Islam in die bestehenden Strukturen des Religionsverfassungsrechts jedoch als ein **schwieriges und langwieriges Unterfangen** erwiesen. Um den komplexen rechtlichen und gesellschaftspolitischen Hintergrund näher auszuleuchten, haben die staatlichen Akteure in der Regel sozial-, religions- und rechtswissenschaftlichen Sachverständigen aktiviert. Dabei wurden entlang der Aushandlungsprozesse zwischen Staat und Religionsgemeinschaften Gutachten an rechts- und religionswissenschaftliche Experten vergeben. Anhand dieser Expertengutachten sollte geprüft werden, inwieweit Kooperationen zwischen Staat und muslimischen Organisationen auf der Grundlage des deutschen Religionsverfassungsrechts möglich sind. Im Mittelpunkt stand vor allem die Frage, inwieweit islamische Organisationen in Deutschland umfassend die **Rechte von Religionsgemeinschaften** – nicht zuletzt im Hinblick auf einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht – wahrnehmen können. Aufgeteilt nach Bundesländern wird in einer Übersicht Auftragsvergabe, Fragestellung und Inhalt der Gutachten sowie die Veröffentlichungspraxis durch die Landesregierungen dargestellt.

1 Vgl. dazu eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 10-041/16).

2. Zur Nutzung wissenschaftlicher Expertise im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

Die Aktivierung **wissenschaftlicher Expertise** zielte vor allem auf die Prüfung der Frage, ob und inwieweit die antragstellenden islamischen Verbände Religionsgemeinschaften im Sinne der verfassungsrechtlichen Regelungen darstellen. Dazu wurden von einer Reihe von Bundesländern religionswissenschaftliche und staatskirchenrechtliche Gutachten vergeben. In weiteren Bundesländern, so etwa in Bayern und Baden-Württemberg, werden inzwischen ebenfalls Begutachtungen zu den Anerkennungsverfahren erwogen. Im Folgenden werden die bisher erfolgten **Begutachtungsprozesse** nach Bundesländern aufgliedert und mit Angaben hinsichtlich Auftragsvergabe, Inhalt und Art der Veröffentlichung versehen.

2.1. Hamburg/Bremen/Schleswig-Holstein

In Hamburg wurde vor dem Abschluss der Verträge mit muslimischen Organisationen Gutachten darüber eingeholt, ob die an den Verhandlungen beteiligten Organisationen **Religionsgemeinschaften** in dem Sinne darstellen, dass sie Vertragspartner eines religionsverfassungsrechtlichen Vertrages sein können. Die Vertragsentwürfe wurden nach einem längeren Verhandlungsprozess im Sommer 2012 mit Vertretern der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DITIB) in Hamburg, der Schura – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg des Verbandes der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) sowie der Alevitischen Gemeinde Deutschland vorgestellt.² Dabei ist im Rahmen der Verhandlungen der **Frage der rechtlichen Einordnung** islamischer Verbände als Religionsgemeinschaften nachgegangen worden. Die hierzu in Auftrag gegebenen **Gutachten** haben nach Auffassung des Hamburger Senats bestätigt, dass die beteiligten islamischen Verbände als Religionsgemeinschaften anzusehen seien.³ Ähnliche Vorgehensweisen sind für **Bremen** und **Schleswig-Holstein** zu verzeichnen. Die Regelungsinhalte

2 Die Vereinbarungen mit den muslimischen Verbänden und der Alevitischen Gemeinde sind Resultat eines mehr als fünfjährigen Verfahrens. Die Verhandlungen waren Anfang 2007 auf Initiative des damaligen Ersten Bürgermeisters Ole von Beust aufgenommen und nach der Bürgerschaftswahl 2008 vom CDU-GAL-Senat fortgesetzt worden. Vgl. dazu die Pressemitteilung der Senatskanzlei Hamburg vom 14. August 2012, abrufbar zusammen mit Vertragsdokumenten, Rechtsgutachten und religionswissenschaftliches Gutachten unter www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/3551764/2012-08-14-sk-vertrag/.

3 Die Begutachtung besteht aus zwei Studien: Erstens ein Rechtsgutachten über die Eigenschaft von „DITIB Landesverband Hamburg e.V.“ „SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.“ und „Verband der Islamischen Kulturzentren“ e.V. Köln als Religionsgemeinschaften und weitere Aspekte ihrer Eignung als Kooperationspartner der Freien und Hansestadt Hamburg in religionsrechtlichen Angelegenheiten, erstellt im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg von Heinrich de Wall (Professor für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht Universität Erlangen), vorgelegt am 9. März 2011. Zweitens ein religionswissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft der Dachverbände „Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.“ (VIKZ), „DITIB - Landesverband Hamburg e. V.“ und „SCHURA - Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e. V.“ als Religionsgemeinschaften im Sinne der Betätigung in „umfassender Religionspflege“ nach ihrem „geistigen Gehalt“ und „äußeren Erscheinungsbild“, erstellt ebenfalls im Auftrag der Freien Hansestadt Hamburg von Gritt Klinkhammer (Professorin für Religionswissenschaft am Institut für Religionswissenschaft und Religionspädagogik der Universität Bremen), vorgelegt am 20. April 2012. Die beiden **Gutachten sind einem Band zusammengefasst** (KLINKHAMMER/DE WALL 2012); das **Dokument ist abrufbar** unter <http://elib.suub.uni-bremen.de/edocs/00102852-1.pdf>.

zwischen Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften entsprechen überwiegend den genannten des Hamburger Vertrages und der dort zugrundeliegenden wissenschaftlichen Begutachtung.⁴ Auch in Schleswig-Holstein wurde die Hamburger Expertise für die Einschätzung der islamischen Verbände verwendet.⁵

2.2. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz hatte die Landesregierung in Vorbereitung vertraglicher Vereinbarungen mit muslimischen Organisationen im Frühjahr 2014 **zwei Rechtsgutachten** in Auftrag gegeben.⁶ In einer Antwort der Landesregierung Rheinland-Pfalz auf eine parlamentarische Anfrage werden Fragestellung und die wesentlichen Ergebnisse der bereits 2015 abgeschlossenen Gutachten umrissen. Danach kommen die Gutachter jeweils zum Ergebnis, dass es sich bei den von ihnen begutachteten islamischen Organisationen und Verbänden jeweils um eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 GG handele und dass diese in der Lage seien, islamischen Religionsunterricht durchzuführen.⁷

2.3. Hessen

In Hessen wurde vor der Einführung des islamischen Religionsunterrichts an hessischen Schulen⁸ durch **Fachgutachten** insbesondere geprüft, ob die antragstellenden islamischen Verbände Religionsgemeinschaften im Sinne der verfassungsrechtlichen Bestimmung zum

4 Vgl. zum Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen die Informationen unter http://www.rathaus.bremen.de/justiz_und_verfassung_inneres_und_sport_angelegenheiten_der_religionsgemeinschaften-1406.

5 Vgl. dazu einen Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein über die bisherigen Gespräche mit den muslimischen Verbänden (Landtags-Drucksache 18/1022, 6.8.2013).

6 Das staatskirchenrechtliche Gutachten ging an Stefan Muckel (Universität Köln), das religionswissenschaftliche Gutachten wurde an Christoph Bochinger (Universität Bayreuth) vergeben. Die beiden Gutachten sind bisher **nicht veröffentlicht** und werden auch nicht an den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages herausgegeben (Auskunft des zuständigen Referats im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz).

7 Informationen zur Auftragsvergabe und zum Inhalt der Gutachten finden sich in der Antwort des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Susanne Ganster (CDU) (Landtags-Drucksache 16/5208, 29. 06. 2015); das Dokument ist abrufbar unter <http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/5208-16.pdf>.

8 Im Januar 2011 wurden vom hessischen Landesverband der DITIB und der Gemeinde der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland e.V. Anträge eingereicht, in denen sie ihre Kooperation mit dem Land Hessen bei der Erteilung eines islamischen Religionsunterrichts anbieten.

Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach sind.⁹ Die vom hessischen Kultusministerium angeforderten **religions- bzw. islamwissenschaftlichen Gutachten** sollten dazu dienen, den entscheidungserheblichen Sachverhalt umfassend zu ermitteln.¹⁰ Nach Auffassung des hessischen Kultusministeriums bestätigten die abgeschlossenen islamwissenschaftlichen und staatskirchenrechtlichen Gutachten, dass es sich bei den Antragstellern um Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG handele und dass sie als Kooperationspartner für die Erteilung bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts geeignet seien.¹¹ Angesichts der gegenwärtigen Kritik am Moscheeverband DITIB will die Landesregierung nunmehr den bereits bestehenden islamischen Religionsunterricht in Hessen genauer unter die Lupe nehmen.¹²

2.4. Niedersachsen

Die Landesregierung strebt einen Vertrag mit den muslimischen Verbänden an. Darin sollen Rechte und Pflichten der Muslime in Niedersachsen geregelt sein. Das Land Niedersachsen verhandelt in diesem Sinn seit Oktober 2013 mit Vertretungen der muslimischen und alevitischen Bevölkerung in Niedersachsen über den Abschluss von Verträgen zur Gestaltung und Pflege der gegenseitigen Beziehungen. Die Frage, ob DITIB und SCHURA Religionsgemeinschaften i.S.d. Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes sind, wurde nach Darstellung des

-
- 9 Inzwischen wurde in Hessen der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht eingeführt. Vgl. zur Situation des islamischer Religionsunterrichts in Hessen eine Pressemitteilung des hessischen Kultusministerium vom 4. August 2014; das Dokument ist abrufbar unter <https://kultusministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/islamischer-religionsunterricht-hessen-ist-eine-erfolgsgeschichte>.
- 10 Nach Darstellung des hessischen Kultusministeriums wurden im September 2011 zwei Gutachten-Aufträge erteilt: Ein Auftrag ging an die Islamwissenschaftler Levant Tezcan (Universität Bochum) in Zusammenarbeit mit Jörn Thielmann (Universität Erlangen) zu DITIB und Jamal Malik (Universität Erfurt) zu Ahmadiyya. Hieran anknüpfend hat der Staatskirchenrechtler Gerhard Robbers (Universität Trier), die Frage geprüft, ob die Antragsteller nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes als Partner des Staates für die Durchführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Hessen geeignet sind (Pressemitteilung vom 03.07.2012). Zum Verfahren hinsichtlich Auftragsvergabe, Auftragnehmer, Fragestellung sowie Abschluss der Begutachtung vgl. auch die Antwort des hessischen Kultusministeriums auf eine Kleine Anfrage der Abg. Mürvet Öztürk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15. Februar 2012 zur Einführung islamischen Religionsunterrichts in Hessen (Drs. 18/5293).
- 11 Die beiden Gutachten sind **nicht veröffentlicht** und werden auch nicht dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt. Als Grund für die Zurückhaltung der Expertisen wurde auch hier angegeben, dass aufgrund der aktuellen Ereignisse in der Türkei der Begutachtungsprozess weitergeführt werden soll (Auskunft des zuständigen Referats im hessischen Kultusministerium).
- 12 Vgl. dazu Frankfurter Neue Presse Online vom 26. August 2016, abrufbar unter <http://www.fnp.de/rhein-main/Landesregierung-beobachtet-islamischen-Religionsunterricht;art1491,2183039>.

Kultusministeriums Niedersachsen aus religionswissenschaftlicher und aus religionsverfassungsrechtlicher Sicht **gutachterlich geprüft** und jeweils bejaht.¹³ Die Verhandlungen begannen im Jahre 2013, ein Vertragsabschluss ist noch nicht erfolgt. Nachdem die Niedersächsische Landesregierung die Entwürfe zu den beabsichtigten Verträgen des Landes mit den islamischen Religionsgemeinschaften DITIB und Schura sowie mit der Religionsgemeinschaft der Alevitischen Gemeinde Deutschland im Dezember 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, wurden sie den Landtagsfraktionen zur weiteren Erörterung zugeleitet.¹⁴

2.5. Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen verhandelt mit vier Islamverbänden über die **Anerkennung als Religionsgemeinschaft**. Dazu gehören die Islamische Religionsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (IR NRW), der Landesverband der Islamischen Kulturzentren Nordrhein-Westfalen (LVIKZ NRW), der Zentralrat der Muslime in Deutschland, Landesverband NRW (ZMID-NRW), die Föderation der Alewiten Gemeinden sowie die Islamische Religionsgemeinschaft DITIB-NRW. Die federführende Düsseldorfer Staatskanzlei hat dabei im Rahmen des Entscheidungs- und Konsultationsprozesses einen religionswissenschaftlichen sowie einen rechtswissenschaftlichen Begutachtungsauftrag in Auftrag gegeben.¹⁵ Presseberichten zufolge geht aus dem bereits abgeschlossenen **rechtswissenschaftlichen Gutachten** hervor, dass aus rechtlicher Sicht alle vier Verbände die relevanten Kriterien grundsätzlich erfüllten;¹⁶ inwieweit auch die notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen bei den vier Verbänden gegeben seien, wird in einem

-
- 13 Die Gutachter sind Gritt Klinkhammer, Universität Bremen, sowie Stefan Muckel, Universität Köln (NWZ 28.07.2016). Zum Expertise-Hintergrund vgl. auch THÜMLER (2016); die Autoren des Bandes – u. a. Ansgar Hense und Stefan Muckel – setzen sich mit den Möglichkeiten von Verträgen zwischen Staat und Religions- oder Glaubensgemeinschaften und den grundlegenden Inhalten der in Niedersachsen geplanten Verträge auseinander. Die beiden vom Kultusministerium Niedersachsen in Auftrag gegebenen Gutachten sind bisher **nicht veröffentlicht** (und werden auch nicht dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt). Geplant ist jedoch, die Gutachten auf der Homepage des Kultusministeriums Anfang 2017 zugänglich zu machen (Auskunft des zuständigen Referats im niedersächsischen Kultusministerium).
- 14 Vgl. dazu einen Informationsüberblick des niedersächsischen Kultusministeriums zu den Vertragsverhandlungen unter www.mk.niedersachsen.de/aktuelles/vertragsverhandlungen-mit-ditib-und-schura-sowie-der-alevitischen-gemeinde-139428.html.
- 15 Die NRW-Staatskanzlei prüft seit 2015 einen Antrag der DITIB und drei weiterer Islamverbände, als Religionsgemeinschaften mit erweiterten Rechten anerkannt zu werden. Dafür wurde das "Forum Statusfragen" ins Leben gerufen. Neben der Staatskanzlei sind darin noch das Integrations- sowie das Schulministerium, Mitglieder der fünf Landtagsfraktionen sowie Vertreter der vier betroffenen Verbände eingebunden. Dabei soll der künftige Status der Religionsgemeinschaften geklärt werden (WIRTZ/FRANK/KLASK 2015; TÜCKMANTEL 2016).
- 16 Das Gutachten wurde von Fabian Wittreck (Universität Münster) angefertigt. Nach Angaben der Staatskanzlei des Landes NRW wird die Studie erst veröffentlicht werden, wenn der Begutachtungsprozess insgesamt abgeschlossen ist (d. h. die Studie wurde auch nicht dem Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt). Beide Gutachten sollen **als Gesamtpaket voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2017 veröffentlicht** werden (Auskunft Staatskanzlei des Landes NRW sowie Ministerium für Schule und Weiterbildung).

religionswissenschaftlichen Gutachten geprüft.¹⁷ Im laufenden Anerkennungsprozess der islamischen Religionsgemeinschaften sollen nach Auffassung der Landesregierung auch die aktuellen Entwicklungen in der Türkei berücksichtigt werden. Wegen der Einschränkung der Grundrechte und zunehmender Menschenrechtsverletzungen in der Türkei war in Deutschland zuletzt massive Kritik auch an der DITIB laut geworden. Das Land Nordrhein-Westfalen will deshalb die Entwicklung in der Türkei zunächst beobachten, bevor es weiter prüft, ob die DITIB als Religionsgemeinschaft formell anerkannt werden kann oder nicht. Dazu sei der Gutachter, der mit der religionswissenschaftlichen Prüfung beauftragt worden war, um eine Ergänzung seiner Expertise gebeten worden. Darin soll geklärt werden, ob die Islamverbände die **nötige Staatsferne** aufweisen, um als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes anerkannt zu werden.¹⁸

17 Die religionswissenschaftliche Untersuchung wurde an Jörn Thielmann (Universität Erlangen) und Christoph Bochinger (Universität Bayreuth) vergeben; der **Begutachtungsprozess ist noch nicht abgeschlossen**.

18 Vgl. dazu WAZ, 07.09.2016; auch in anderen Bundesländern – so etwa in Niedersachsen – werden die Kooperationen mit islamischen Organisationen zunehmend kritisch betrachtet (STEFFEN 2016; BINGENER 2016).

3. Literatur¹⁹

BAYAT, Masoumeh (2016). Die politische und mediale Repräsentation in Deutschland lebender Muslime: Eine Studie am Beispiel der Deutschen Islam Konferenz, Wiesbaden: Springer VS.

BEILSCHMIDT, Theresa (2015). Gelebter Islam: Eine empirische Studie zu DITIB-Moscheegemeinden in Deutschland, Bielefeld: transcript Verlag.

BEILSCHMIDT, Theresa (2016). Transnationale Bindungen im Wandel: DITIB zwischen Herkunftsstaatorientierung, Kooperationserwartungen und lokaler Vernetzung in Deutschland, in: Hunger, Uwe/Schröder, Nils Johann (Hrsg.). Staat und Islam: Interdisziplinäre Perspektiven, Islam und Politik (223-243), Wiesbaden: Springer VS.

BINGENER, Reinhard (2016). Deutscher Islamverband: Wieso die Kritik am Moscheenverband DITIB wächst, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Online, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/die-kritik-am-islamverband-DITIB-nimmt-weiter-zu-14391397.html>.

BUSCH, Reinhard/GOLTZ, Gabriel (2011). Die Deutsche Islam Konferenz – Ein Übergangsformat für die Kommunikation zwischen Staat und Muslimen in Deutschland, in: Meyer, Hendrik/Schubert, Klaus (Hrsg.). Politik und Islam (29-46), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

CZERMAK, Gerhard (2008). Religions- und Weltanschauungsrecht: Eine Einführung, Berlin: Springer.

HALM, Dirk/SAUER, Martina/SCHMIDT, Jana/STICHS, Anja (2012). Islamisches Gemeindeleben in Deutschland, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

HUNGER, Uwe/SCHRÖDER, Nils Johann (Hrsg.) (2016). Staat und Islam: Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden: Springer VS.

KLINKHAMMER, Gritt/DE WALL, Heinrich (2012). Staatsvertrag mit Muslimen in Hamburg: Die rechts- und religionswissenschaftlichen Gutachten, Bremen: Universität, abrufbar unter <http://elib.suub.uni-bremen.de/edocs/00102852-1.pdf>.

LUTZ-BACHMANN, Julia (2016). Mater rixarum? Verträge des Staates mit jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften, Tübingen: Mohr Siebeck.

MEYER, Hendrik/SCHUBERT, Klaus (Hrsg.) (2011). Politik und Islam, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

19 Letzter Zugriff auf die im Text zitierten Online-Dokumente und in der Literaturliste enthaltenen Einträge: 6. November 2016.

-
- MUCKEL, Stefan (Hrsg.) (2008). Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaats. Berlin: Duncker & Humblot.
- OEBBECKE, Janbernd (2010). Der Islam als Herausforderung für das deutsche Religionsrecht, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.). Muslimische Gemeinschaften zwischen Recht und Politik (3-7), Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- TRIADAFILOPOULOS, Triadafilos/RAHMANN, Joachim (2016). Making Room for Islam in Germany's Public Schools: The Role of the Länder, in: Hunger, Uwe/Schröder, Nils Johann (Hrsg.): Staat und Islam: Interdisziplinäre Perspektiven (131-157), Wiesbaden: Springer VS.
- ROSENOW, Kerstin/KORTMANN, Matthias (2011). Die muslimischen Dachverbände und der politische Islamdiskurs in Deutschland im 21. Jahrhundert: Selbstverständnis und Strategien, in: Meyer, Hendrik/Schubert, Klaus (Hrsg.): Politik und Islam (47-86), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- SCHRÖDER, Nils Johann (2016). Die Deutsche Islamkonferenz und die muslimischen Verbände im Religionsverfassungsrecht, in: Hunger, Uwe/Schröder, Nils Johann (Hrsg.): Staat und Islam: Interdisziplinäre Perspektiven (191-220), Wiesbaden: Springer VS.
- SPIELHAUS, Riem/HERZOG, Martin (2015). Die rechtliche Anerkennung des Islams in Deutschland, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- STEFFEN, Tilman (2016). Bundesländer rücken von Islamverband DITIB ab, in: Die Zeit online, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-08/tuerkei-bundeslaender-dtib-zusammenarbeit-pruefung/komplettansicht>.
- STÖSSEL, Hendrik (2011). Staatskirchenrechtliche Aspekte des islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen im Licht der Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom Januar 2010, in: Kirche und Recht (KuR), Vol. 113, 113-125.
- THRÄNHARDT, Dietrich/WEISS, Karin (2016). Die Einbeziehung des Islam in Deutschland zwischen Integrations- und Religionspolitik, in: Hunger, Uwe/Schröder, Nils Johann (Hrsg.): Staat und Islam: Interdisziplinäre Perspektiven (23-41), Wiesbaden: Springer VS.
- TÜCKMANTEL, Ulli (2016). NRW-Islampolitik in der Sackgasse, in: Westdeutsche Zeitung Online, 5.08.2016, abrufbar unter: <http://www.wz.de/home/politik/nrw-islampolitik-in-der-sackgasse-1.2245951>.
- THÜMLER, Björn (Hrsg.) (2016). Wofür braucht Niedersachsen einen Vertrag mit muslimischen Verbänden? Vechta-Langförden: Geest-Verlag.
- WIRTZ, Astrid/FRANK, Joachim/KLASK, Fabian (2015). Islamische Religionsgemeinschaften: Cem Özdemir warnt vor geplanter Aufwertung muslimischer Verbände, in: Kölner Stadt-Anzeiger, 24.11.15, abrufbar unter: <http://www.ksta.de/nrw/islamische-religionsgemeinschaften-cem-ozdemir-warnt-vor-geplanter-aufwertung-muslimischer-verbaende-23313660>.